

S a t z u n g

des Reitverein Brunnthäl-Riedhausen e.V.
(Gemeinnütziger Verein)

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Reitverein Brunnthäl-Riedhausen e.V.“

Er hat seinen Sitz u Brunnthäl/Lkr. München.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Reit- und Fahrverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., München, sowie des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Oberbayern e.V., München, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§3

Zweck und Aufgaben des Vereines

Zweck des Vereines ist:

- a) die Pflege und Förderung des Reitsportes im Allgemeinen,
- b) durch Reitunterricht den Umgang mit dem Pferd zu erlernen, das reiterliche Können zu verbessern und besonders der Jugend den Zugang zum Reitsport zu ermöglichen,
- c) die Durchführung von und Teilnahme an reiterlichen Veranstaltungen und
- d) die Mitwirkung zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeindegebietes im Rahmen des Erholungs- und Freizeitsports.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der eigenen und der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets, auch außerhalb von Turnieren, die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und
- c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbussen und/oder Sperren sowohl für den Reiter als auch das Pferd geahndet werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

E ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftlich Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977)

Eine Änderung im Statut der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet, sowie durch eine einmalige Aufnahmegebühr in der Höhe von einem einfachen Jahresbeitrag entsprechend der jeweiligen Beitragskategorie.

Die Aufnahmegebühr gilt jedoch nur für Bewerber gemäß §6 Abs. a). Für das erste laufende Geschäftsjahr (bis 31.12.1992) wird die Aufnahmegebühr ausgesetzt. Für den Fall der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand brauchen Ablehnungsgründe nicht angegeben zu werden.

Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand hat die betreffende Person ein Einspruchsrecht. Über diesen Einspruch und die Annahme entscheidet dann endgültig die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft wird verloren durch:

- a) Tod eines Mitgliedes
- b) Kündigung eines Mitgliedes, welche schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu Händen des Vorstandes, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist und
- c) durch Ausschluss eines Mitgliedes.

§5

Mitgliedsrechte – Mitgliedspflichten

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- a) zur Teilnahme an der Mitgliedsversammlung
- b) zur Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung sind nur aktive Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- c) Zur Teilnahme an allen Vergünstigungen, die der Verein kraft seines Vereinszweckes und der von ihm selbst gesetzten Ausgaben bietet.

Jedes aktive Mitglied hat im Geschäftsjahr die in der Geschäftsordnung festgelegten Anzahl an Arbeitsstunden nach Absprache mit dem Vorstand oder dessen Beauftragten selbst oder durch einen Vertreter zu leisten. Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist der in der Geschäftsordnung im Vorhinein festzusetzender Abgeltungsbetrag am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung an den RV Brunenthal-Riedhausen e.V. zu entrichten.

Pflicht aller Mitglieder ist es, die Richtlinien des Vereins (z.B. zur Benützung des Pferdmaterials und der Reitanlagen) zu befolgen und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

§6

Arten von Mitgliedern

Es werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder (Erwachsene – Jugendliche bis 18 Jahre)
- b) fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen) und
- c) Ehrenmitglieder.

§7

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Reitsport besondere Verdienste erworben hat.

Über die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes beschließt der Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§8

Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer $\frac{4}{5}$ Mehrheit ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus, trotz wiederholter Aufforderung, nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund (z.B. ehrloses Verhalten, unreiterliches Verhalten usw.)

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Vor der Beschlussfassung über den Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig.

§9

Mitgliedsbeitrag

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag (Jahresbeitrag) ist mit Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag eines Mitgliedes den Beitrag ganz zu erlassen oder zu ermäßigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. wirtschaftliche Bedürftigkeit, kein eigenes Einkommen, besonders fleißige und aktive Tätigkeit für den Verein, z.B. im Rahmen des Arbeitsdienstes).

§10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§11

Vorstand und Beirat

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer und
- e) dem Technischen Leiter.

Dem Vorstand zur Seite steht ein Beirat, welcher vom Vorstand ernannt wird. Der Beirat nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, d.h. er ist nicht stimmberechtigt.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Turnierwart,
- b) dem Wart der Freizeitreiter,
- c) dem Hinderniswart,
- d) dem Werbe- und Pressewart und

e) dem Jugendwart

Vorstands- und Beiratsmitglied des Vereins kann nur werden, wer volljährig ist.

Der Vorstand wird beauftragt und verpflichtet, seine Tätigkeit nach einer Geschäftsordnung auszuüben. Er hat das Recht, sich diese Geschäftsordnung selbst zu geben und selbst zu ändern.

§12

Vertretung und Geschäftsführung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei es genügt, wenn der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden auf Antrag erstattet.

Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, jederzeit die Geschäftsbücher des Vereins einzusehen.

Die Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und die örtliche Repräsentanten des Vereins haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

§13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaft- und Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten und
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- f) Die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren.

§14

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind hierbei unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich zu laden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.

§15

Leitung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt in jedem Fall ein Mitglied des Vorstandes.

In der Versammlung stimmberechtigt sind Mitglieder laut §5b. Die Vertretung eines Mitgliedes in jeglicher Mitgliederversammlung ist zulässig, jedoch nur durch ein mit einer schriftlichen Vollmacht versehenes wahlberechtigtes Mitglied des Vereins.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Mitglieder können weitere Diskussionspunkte schriftlich bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand richten. Spätere Vorschläge brauchen nicht berücksichtigt zu werden. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern schriftlich bekannt zugeben ist.

§16

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche den in §3 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt habe.

Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins zu beschließen hat, ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen mit mindestens einwöchiger Frist die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung über das Vereinsvermögen und hat zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren zu ernennen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Mitgliedsbeiträge und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Kuratorium für Therapeutisches Reiten e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18

Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 2.2.1992 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.